

Fassung vom 03.12.2003	Fassung zum 01.01.2022	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Neugründungen von Vereinen bzw. bestehender Vereinsarten in der Kernstadt oder im selben Stadtteil werden erst im 5. Jahr ihres Bestehens gefördert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Förderfähige Vereine</b></p> <p>Neugründungen von Vereinen bzw. bestehender Vereinsarten in der Kernstadt oder im selben Stadtteil werden erst im 5. Jahr ihres Bestehens, gerechnet ab Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts, gefördert.</p>	<p>Klarstellung, ab wann der Verein die Vereinsförderung in Anspruch nehmen kann und Vergewisserung über das tatsächliche Alter des eingetragenen Vereins.</p> <p>Eine grundsätzliche Aufweichung der 5-Jahresfrist ist nicht erforderlich, da der Gemeinderat Anträge ohnehin gesondert behandeln und beschließen kann.</p>
<p style="text-align: center;"><b>ABSCHNITT I FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN UND ANSCHAFFUNGEN § 3</b></p> <p>Art und Voraussetzung der Förderung von Vereinen</p> <p>(1) Die Stadt Donaueschingen fördert auf schriftlichen Antrag Investitionen und Anschaffungen der Vereine der Stadt in Form von verlorenen Zuschüssen. Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei einem Anteil von jugendlichen Mitgliedern von 10,0 % bis 20,0 % bei 10 % der förderungswürdigen Kosten, max. 10.000,- €. Bei einem Anteil von jugendlichen Mitgliedern von mehr als 20 % bei 15 % der förderungswürdigen Kosten, max.15.000,- €.</p> <p>Bei der Förderung eines Investitionsvorhabens, dessen Volumen 150.000 EUR überschreitet, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Dabei ist die Ausprägung der Jugendarbeit im jeweiligen Verein im besonderen Maße zu berücksichtigen. Bei den Musikkapellen und Gesangsvereinen wird der Anteil der Jugendlichen aus der Anzahl der aktiven Mitglieder errechnet. Dies gilt</p>	<p style="text-align: center;"><b>ABSCHNITT I - INVESTITIONSZUSCHUSS FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN UND ANSCHAFFUNGEN § 3</b></p> <p>Art und Voraussetzung der Förderung von Vereinen</p> <p>(1) Die Stadt Donaueschingen fördert auf schriftlichen Antrag Investitionen und Anschaffungen der Vereine der Stadt in Form von verlorenen Zuschüssen. Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei einem Anteil von jugendlichen Mitgliedern -von 10,0% - 20,0% bei 10 % der förderungswürdigen Kosten, max. 10.000,- €; -von mehr als 20,0% bei 15 % der förderungswürdigen Kosten, max.15.000,- €.</p> <p>Bei der Förderung eines Investitionsvorhabens, dessen Volumen 150.000,- € überschreitet, werden bei einer Jugendquote -zwischen 10-20%, mit einem pauschalen Fördersatz von 20% der förderungswürdigen Kosten -über 20%, mit einem pauschalen Fördersatz von 25% der förderungswürdigen Kosten</p>	<p>Bessere Lesbarkeit durch Bindestriche (siehe Satzungsentwurf)</p> <p>Vereinheitlichung von Euro-Symbolen</p> <p>Abschaffung von Einzelfallentscheidungen</p>

<p>auch bei der Beschaffung vereinseigener Instrumente. Zuwendungen werden als Zuschüsse innerhalb von 3 Jahren je Objekt gewährt.</p> <p>(2) Zuwendungen an Vereine dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zweck des Vorhabens förderungswürdig ist und wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Als förderungsfähige Investitionen gelten nur solche für Bauvorhaben oder Sportgeräte und spezielle Investitionen kultureller Art in der Mindesthöhe von 1.000,- €. Bei Anträgen sind die Vereine gehalten, die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge anzugeben.</p> <p>(3) Sollen Zuwendungen auf mehrere Rechnungsjahre in Raten verteilt werden, müssen die Mittel vor Erteilung des Bewilligungsbescheides haushaltsmäßig zur Verfügung stehen. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.</p> <p>(4) Versammlungsräume mit Schankgelegenheit sind nicht zuschussfähig.</p>	<p>gefördert.</p> <p>Bei allen Vereinen wird der Anteil der Jugendlichen aus der Anzahl der aktiven Mitglieder errechnet.</p> <p>(2) Zuwendungen an Vereine dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zweck des Vorhabens förderungswürdig ist und wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Als förderungsfähige Investitionen gelten nur solche für Bauvorhaben oder Sportgeräte und spezielle Investitionen kultureller Art in der Mindesthöhe von 1.000,- €. Bei Anträgen sind die Vereine gehalten, die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge anzugeben.</p> <p>Nicht förderungsfähig sind Investitionen die keinen Bezug zum Vereinszweck erkennen lassen, sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Grunderwerb</li> <li>-Parkplätze und -flächen</li> <li>-Reparaturen und Ersatzteile</li> <li>-Einrichtungsgegenstände für das Vereinsheim und Büro (u.a. Möbel, EDV)</li> <li>-Verbrauchsmittel</li> <li>-Kleinbusse, Motorräder, Pkw und Lkw</li> <li>-Versammlungsräume mit Schankgelegenheit</li> <li>-Sponsorenembleme</li> </ul> <p>Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen zulassen.</p> <p>(3) Sollen Zuwendungen auf mehrere Rechnungsjahre in Raten verteilt werden, müssen die Mittel vor</p>	<p>Keine Unterscheidung mehr zwischen Vereinsarten zur Ermittlung des Jugendanteils.</p> <p>Angleichung an die BSB-Förderung (Badischer Sportbund)</p>
---	---	--

	<p>Erteilung des Bewilligungsbescheides haushaltsmäßig zur Verfügung stehen. Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß.</p> <p>(4) Ist der Verein vorsteuerabzugsberechtigt werden die Nettobeträge zur Ermittlung herangezogen. Der Verein hat hierauf bereits bei Antragsstellung hinzuweisen.</p>	<p>Wenn Vorsteuerabzugsberichtigte Vereine nur die Nettosumme zahlen, kann auch nur diese gefördert werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verfahren für die Bewilligung von Zuwendungen</b></p> <p><b>1. Antragstellung</b></p> <p>a) Beabsichtigte Anträge sollen bis zum 1.4. eines Jahres der Stadt angekündigt werden, damit die Antragsteller rechtzeitig über die einzureichenden Unterlagen unterrichtet werden können.</p> <p>b) Die Anträge der Vereine muss die Art des zu fördernden Objektes bezeichnen und sind eingehend zu begründen. Den Anträgen sind prüffähige Unterlagen (Pläne, Baubeschreibung, Kostenanschläge, Finanzierungsplan usw.) nach näherer Bestimmung des zuständigen Amtes beizufügen.</p> <p>Die Anträge müssen der Stadt bis spätestens 1. Juli jeden Jahres vorgelegt werden. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden erst im übernächsten Jahr berücksichtigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verfahren für die Bewilligung von Zuwendungen</b></p> <p><b>1. Antragstellung</b></p> <p>a) Beabsichtigte Anträge sollen der Stadt rechtzeitig angekündigt werden, damit die Antragsteller rechtzeitig über die einzureichenden Unterlagen unterrichtet werden können.</p> <p>b) Der Antrag des Vereins muss die Art des zu fördernden Objektes bezeichnen und ist eingehend zu begründen. Den Anträgen sind prüffähige Unterlagen (Pläne, Baubeschreibung, Kostenanschläge, Finanzierungsplan usw.) nach näherer Bestimmung des Sportamtes beizufügen.</p> <p>Die Anträge müssen der Stadt bis spätestens 1. April des Jahres für das Folgejahr vorgelegt werden. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden erst im übernächsten Jahr berücksichtigt.</p> <p>c) Die Maßnahme darf frühestens in dem Kalenderjahr begonnen bzw. angeschafft werden in dem die Antragsstellung erfolgt.</p>	<p style="text-align: center;">Die Verwaltung soll frühzeitig von einer Investitionsmaßnahme informiert werden. Hierzu braucht es kein fixes Datum.</p> <p style="text-align: center;">Konkretisierung des zuständigen Amtes</p> <p style="text-align: center;">Vereinheitlichte Frist zur Abgabe von Anträgen auf Jahreszuschuss und Investitionszuschuss.</p> <p style="text-align: center;">Bereits getätigte Investitionen aus vergangenen Jahren sind nicht förderfähig.</p>

§ 5 Bewilligungsbescheid	§ 5 Bewilligungsbescheid	
<p><b>Inhalt des Bewilligungsbescheides</b></p> <p>Der Bewilligungsbescheid bezeichnet u. a. die Höhe und den Zweck der Zuwendung. Er hat folgende Bedingungen zu enthalten:</p> <p>(1) Die Zuwendungen werden nach Vorlage der Originalbelege ganz oder als Abschlag ausgezahlt.</p> <p>(2) Der Verein hat innerhalb von 6 Monaten nach Zahlung der letzten Rate einen Verwendungsnachweis einzureichen. Fristverlängerungen können unter Angaben von besonderen Gründen beantragt werden.</p> <p>(3) Die Stadt erhält das Recht, die geförderte Anlage einzusehen sowie Einsicht in die Rechnungen und Belege zu nehmen. Die letztgenannten Unterlagen sind daher 10 Jahre lang aufzubewahren.</p> <p>(4) Das mit einem Zuschuss geförderte Objekt muss 10 Jahre betrieben werden. Andernfalls ist die Zuwendung unter Abzug des abgelaufenen Jahresanteils zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges der Rückzahlung kann die Stadt Zinsen in Höhe von 2% p. a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erheben.</p> <p>(5) Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen ist der gezahlte Betrag unter Abzug des abgelaufenen Jahresanteils sofort zur Rückzahlung fällig. Ziff. d. Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p><b>Inhalt des Bewilligungsbescheides</b></p> <p>Der Bewilligungsbescheid bezeichnet u. a. die Höhe und den Zweck der Zuwendung. Er hat folgende Bedingungen zu enthalten:</p> <p>(1) Die Zuwendungen werden nach Vorlage der Originalbelege ganz oder als Abschlag ausgezahlt.</p> <p>(2) Der Verein hat innerhalb von 6 Monaten nach Zahlung der letzten Rate selbstständig einen Verwendungsnachweis einzureichen. Dies kann auch mittels Bildern erfolgen. Fristverlängerungen können unter Angaben von besonderen Gründen beantragt werden.</p> <p>(3) Die Stadt erhält das Recht, die geförderte Investition einzusehen, sowie Einsicht in die Rechnungen und Belege zu nehmen. Die letztgenannten Unterlagen sind daher 10 Jahre lang aufzubewahren.</p> <p>(4) Das mit einem Zuschuss geförderte Objekt muss 10 Jahre betrieben werden. Andernfalls ist die Zuwendung unter Abzug des abgelaufenen Jahresanteils zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges der Rückzahlung kann die Stadt Zinsen in Höhe von 2% p. a. über dem aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank erheben.</p> <p>(5) Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen ist der gezahlte Betrag unter Abzug</p>	<p>Der Verwendungsnachweis soll nicht angefordert werden müssen, sondern selbstständig erbracht werden. Bilder bieten hier den einfachsten Weg.</p> <p>Verdeutlichung, dass nicht nur Anlagen, sondern auch Investitionen hiermit gemeint sind und eingesehen werden dürfen.</p> <p>Der „Diskontsatz“ ist heute der „Basiszinssatz“.</p>

<p>(6) Der Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, wenn die Bedingungen schriftlich anerkannt sind. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn alle Voraussetzungen des Bewilligungsbescheides erfüllt sind. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt entweder sofort oder in mehreren Raten erfolgen. Die jeweilige Auszahlung ist unter Vorlage einer Baufortschrittsanzeige zu beantragen, deren Richtigkeit von dem ersten Vorsitzenden und dem Hauptkassier zu bescheinigen ist.</p>	<p>des abgelaufenen Jahresanteils sofort zur Rückzahlung fällig. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Der Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, wenn die Bedingungen schriftlich anerkannt sind. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn alle Voraussetzungen des Bewilligungsbescheides erfüllt sind. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt entweder sofort oder in mehreren Raten erfolgen. Die jeweilige Auszahlung ist unter Vorlage einer Baufortschrittsanzeige zu beantragen, deren Richtigkeit von dem ersten Vorsitzenden und dem Hauptkassier zu bescheinigen ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Auszahlung der Zuwendung</b></p> <p>Zuwendungen dürfen erst ausgezahlt werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und das schriftliche Anerkenntnis der Bewilligungsbedingungen vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>- weggefallen -</p>	<p>Bereits in §5 (6) aufgeführt. Unnötige Doppelung, daher Wegfall.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Verwendungsnachweis</b></p> <p>(1) Der Verwendungsnachweis muss grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Zahlung der letzten Rate dem zuständigen Amt vorgelegt werden. Fristverlängerungen werden nur bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe gewährt.</p> <p>(2) Der Verwendungsnachweis ist nach Vorprüfung durch das sachlich zuständige Amt mit den Akten dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt bescheinigt die Vollständigkeit des Verwendungsnachweises.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Verwendungsnachweis</b></p> <p>(1) Der Verwendungsnachweis muss grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Zahlung des Zuschusses bzw. der letzten Rate unaufgefordert dem Sportamt vorgelegt werden. Fristverlängerungen werden nur bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe gewährt.</p> <p>(2) Der Verwendungsnachweis ist nach Vorprüfung durch das Sportamt mit den Akten dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt bescheinigt die Vollständigkeit des Verwendungsnachweises.</p>	<p>Verdeutlichung, dass die letzte Rate und eine Einmalzahlung gleichgestellt sind und dass der Verwendungsnachweis unaufgefordert erfolgt.</p> <p>Verdeutlichung, dass das Sportamt zuständig ist.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Musikvereine</b></p> <p>Musikvereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten (Kapellmeister, Noten, Reparaturen von Instrumenten usw.) einen Zuschuss in Form eines jährlichen Grundbetrages von 2.000,- € zuzüglich 75,- € je aktiven Jugendmusiker bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; maßgebend ist der Mitgliederstand am 1.10. des Vorjahres.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Musikvereine</b></p> <p>Musikvereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten (Kapellmeister, Noten, Reparaturen von Instrumenten usw.) einen Zuschuss in Form eines jährlichen Grundbetrages von 2.190,00 € zuzüglich 80,00 € je aktivem Jugendmusiker bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; maßgebend ist der Mitgliederstand am 01.01. im Jahr des Antrages.</p>	<p style="text-align: center;">Neuer Grundbetrag und Jugendzuschuss gemäß Hauptausschuss-Sitzung.</p> <p style="text-align: center;">Angleichung an die Praxis. Mitgliedermeldungen kommen immer am 01.01. eines Jahres.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Gesangvereine</b></p> <p>Gesangvereine und Kirchenchöre erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages von 200,- € zuzüglich 5,50 € je aktiven jugendlichen Sänger bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Gesangvereine</b></p> <p>Gesangvereine und Kirchenchöre erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages von 220,00 € zuzüglich 10,50 € je aktivem jugendlichen Sänger bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; maßgebend ist der Mitgliederstand am 01.01. im Jahr des Antrages.</p>	<p style="text-align: center;">Neuer Grundbetrag und Jugendzuschuss gemäß Hauptausschuss-Sitzung.</p> <p style="text-align: center;">Angleichung an die Praxis. Mitgliedermeldungen kommen immer am 01.01. eines Jahres.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Sportvereine</b></p> <p>Sportstätten und jährliche Zuwendungen</p> <p>(1) Die Stadt Donaueschingen fördert die Donaueschinger Sportvereine durch Überlassung städtischer Gebäude und Anlagen für Trainingszwecke und laufenden Sportbetrieb. Betriebskostenanteile sind zu bezahlen und werden jeweils durch den Gemeinderat festgesetzt.</p> <p>(2) Die Sportvereine erhalten von der Stadt zur teilweisen Deckung der laufenden</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Sportvereine</b></p> <p>Sportstätten und jährliche Zuwendungen</p> <p>(1) Die Stadt Donaueschingen fördert die Donaueschinger Sportvereine durch Überlassung städtischer Gebäude und Anlagen für Trainingszwecke und laufenden Sportbetrieb. Betriebskostenanteile sind zu bezahlen und werden jeweils durch den Gemeinderat festgesetzt.</p> <p>(2) Die Sportvereine erhalten von der Stadt zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten</p>	

<p>Kosten(Verbandsbeiträge, Trikots, Sportgeräte, Reisekosten usw.), für welche keine Investitionszuschüsse gemäß Abschn. 1 dieser Richtlinien gegeben werden, einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages von 310,- € zuzüglich 9,70 € pro Jugendmitglied. Als Bemessungsgrundlage dienen die den Sportverbänden gegenüber gemeldeten Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p> <p>(3) Die Fußballvereine erhalten von der Stadt einen jährlichen Zuschuss zur Sportplatzpflege (bei einer Platzgröße von 7.000 qm) in Höhe von 2.070 € je Platz. Bei Sportplätzen (Trainingsplätzen) mit anderen Platzgrößen erfolgt die Förderung anteilig nach der Platzgröße.</p> <p>Diese Regelung gilt nicht für das Anton-Mall-Stadion, das als städtisches Sportzentrum von der Stadt selbst gepflegt und bewirtschaftet wird.</p>	<p>(Verbandsbeiträge, Trikots, Sportgeräte, Reisekosten usw.), für welche keine Investitionszuschüsse gemäß Abschnitt 1 dieser Richtlinien gegeben werden, einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages von 340,00 € zuzüglich 14,70 € pro Jugendmitglied. Als Bemessungsgrundlage dienen die den Sportverbänden gegenüber gemeldeten Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; maßgebend ist der Mitgliederstand am 01.01. im Jahr des Antrages.</p> <p>(3) Die Fußballvereine erhalten von der Stadt einen jährlichen Zuschuss zur Sportplatzpflege (bei einer Platzgröße von 7.000 qm) in Höhe von 2.500,00 € je Platz. Bei Sportplätzen (Trainingsplätzen) mit anderen Platzgrößen erfolgt die Förderung anteilig nach der Platzgröße.</p> <p>(4) Die Tennisvereine erhalten von der Stadt einen jährlichen Zuschuss zur Sportplatzpflege in Höhe von 84,00 € je Tennisplatz.</p> <p>Diese Regelung gilt nicht für das Anton-Mall-Stadion, das als städtisches Sportzentrum von der Stadt selbst gepflegt und bewirtschaftet wird.</p>	<p>Neuer Grundbetrag und Jugendzuschuss gemäß Hauptausschuss-Sitzung.</p> <p>Angleichung an die Praxis. Mitgliedermeldungen kommen immer am 01.01. eines Jahres.</p> <p>Neuer Betrag zur Sportplatzpflege gemäß Hauptausschuss-Sitzung.</p> <p>Dem Wunsch Tennisplätze ebenfalls aufzunehmen wird hier gefolgt. Rechnerische Anpassung der Fußballfläche auf eine Tennisfläche mit einer Standardgröße von 260m<sup>2</sup> (23,77m x 10,97m).</p>
<p align="center"><b>C) Förderung von Veranstaltungen § 12 Veranstaltungen</b></p> <p>(1) Für Veranstaltungen in der Donauhalle erhalten Donaueschinger Vereine einen Mietkostenzuschuss in Höhe von 60%. Auf Anlagen der Licht- und Tontechnik, soweit diese in den Donauhallen vorrätig sind, erhalten Donaueschinger Vereine einen Zuschuss in Höhe von 50%. Die Vereinstarife für die Licht- und</p>	<p align="center"><b>C) Förderung von Veranstaltungen § 12 Veranstaltungen</b></p> <p>(1) Für Veranstaltungen in der Donauhalle erhalten Donaueschinger Vereine einen Mietkostenzuschuss in Höhe von 60%. Auf Anlagen der Licht- und Tontechnik, soweit diese in den Donauhallen vorrätig sind, erhalten Donaueschinger Vereine einen Zuschuss in Höhe von 50%. Die Vereinstarife für die Licht- und</p>	

<p>Tontechnik sind in der Mietpreisliste der Donauhallen jeweils separat ausgewiesen. Diese Zuschüsse werden ohne Antrag, bei der Abrechnung der Veranstaltung, vom Mietpreis in Abzug gebracht. Auf Nebenkosten wird keine Ermäßigung gewährt.</p> <p>(2) Die Stadt Donaueschingen kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag Veranstaltungen der Vereine fördern durch:</p> <p>a) unentgeltliche Leistungen des städtischen Bauhofs bis zur Höchstgrenze von 500,- €</p> <p>b) unentgeltliche Überlassung städtischer Gebäude und Anlagen; Betriebskosten werden nicht erlassen.</p> <p>(3) Die Förderung nach Abs. 2 wird nur einmal jährlich gewährt. Darüber hinausgehende Leistungen können bis zur Höhe der laufenden Zuwendungen nach § 8 bis § 11 verrechnet werden.</p> <p>(4) Über Ausnahmen in besonderen und begründeten Fällen entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Tontechnik sind in der Mietpreisliste der Donauhallen jeweils separat ausgewiesen. Diese Zuschüsse werden ohne Antrag, bei der Abrechnung der Veranstaltung, vom Mietpreis in Abzug gebracht. Auf Nebenkosten wird keine Ermäßigung gewährt.</p> <p>(2) Die Stadt Donaueschingen kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag Veranstaltungen der Vereine fördern durch:</p> <p>a) unentgeltliche Leistungen des städtischen Bauhofs bis zur Höchstgrenze von 500,- €</p> <p>b) unentgeltliche Überlassung städtischer Gebäude und Anlagen; Betriebskosten werden nicht erlassen</p> <p>c) unentgeltliche Bereitstellung der Bannerfläche für Vereinseigene Werbung und Veranstaltungen; Material- und Montagekosten trägt der Verein.</p> <p>(3) Die Förderung nach Abs. 2 wird nur einmal jährlich gewährt. Darüber hinausgehende Leistungen können bis zur Höhe der laufenden Zuwendungen nach § 8 bis § 11 verrechnet werden.</p> <p>(4) Über Ausnahmen in besonderen und begründeten Fällen entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Aufführung der praktizierten Vereinsförderung.</p>
<p><b>D) Allgemeine Regelungen § 13 Erhöhung der Zuschüsse</b></p> <p>Die in den §§ 8 bis 11 aufgeführten Zuschüsse je Jugendlichen werden jährlich auf Grundlage des Lebenshaltungskostenindex des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg erhöht. Grundlage</p>	<p><b>D) Allgemeine Regelungen § 13 Erhöhung der Zuschüsse</b></p> <p>Die in den §§ 8 bis 11 aufgeführten Zuschüsse je Jugendlichen sollen sich jährlich auf Grundlage des Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg erhöhen. Grundlage für die</p>	<p>Künftige Erhöhungen werden im Dialog mit dem Gemeinderat angepasst.</p>

für die Berechnung ist das Jahr vor der Haushaltsplanerstellung.	Berechnung ist das Jahr vor der Haushaltsplanerstellung.	
<b>§ 15</b>	<b>§ 15 Antragstellung und Mitgliedermeldung</b>	
Die Mitgliedermeldung muss bis zum 1.4. eines jeden Jahres vorliegen. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung Die Förderung nach § 9, 10 und 11 der Richtlinien wird jeweils in der zweiten Jahreshälfte ausgezahlt.	Die Anträge müssen der Stadt bis spätestens 1. April eines jedes Jahres vorgelegt werden. Dem Antrag ist die Mitgliedermeldung beizulegen. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. Die Förderung nach § 9, 10 und 11 der Richtlinien wird jeweils in der zweiten Jahreshälfte ausgezahlt.	Vereinheitlichung der Frist zur Abgabe von Anträgen auf Jahreszuschuss und Investitionszuschuss.
<b>§ 16 Bewilligungsbescheid</b>	<b>§ 16 Bewilligungsbescheid</b>	
Die Gewährung von Investitionszuschüssen erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.	-weggefallen-	Bereits in §§ 4 und 5 aufgeführt. Unnötige Doppelung, daher Wegfall.
<b>§ 17 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen</b>	<b>§ 17 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen</b>	
Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft stehen.	Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft stehen. Für Eigenleistungen im Rahmen von Investitionszuschüssen können 15,- € je Arbeitsstunde angerechnet werden. Hierfür ist ein unterzeichneter Nachweis je Person und eine Gesamtübersicht aller geleisteten Arbeitsstunden vorausgesetzt.	Eigenleistungen wurden bisher (entsprechend der Handhabung vom BSB) mit 11,00€ anerkannt. Die Angleichung auf 15,00€ entspricht der aktuellen Handhabung des BSB.  Ein unterzeichneter Nachweis soll die Angaben künftig bestätigen.